



**EUROREGION
ELBE LABE**

Rahmenvereinbarung

der

Euroregion Elbe/Labe

RAHMENVEREINBARUNG DER EUROREGION ELBE/LABE

Vom 24. Juni 1992, in der Fassung vom 14. Februar 1995,
zuletzt geändert am 23. September 2003

PRÄAMBEL

Die EUROREGION ELBE/LABE ist eine freiwillige grenzübergreifende Interessengemeinschaft der Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e.V. (Bundesrepublik Deutschland) und des Gemeindeverbandes „Euroregion Labe“ (Tschechische Republik). In diesen kommunalen Verbänden sind Städte, Gemeinden und Landkreise der Grenzregionen sowie die sächsische Landeshauptstadt Dresden vertreten.

Die Gründung der EUROREGION ELBE/LABE und ihrer Organe hat zum Ziel, die Aufgaben und die Arbeit der Euroregion transparent zu machen und die regionale grenzüberschreitende Arbeit zu vereinfachen und zu straffen. Die Zusammenarbeit basiert auf den Prinzipien der Gleichberechtigung unter Beachtung des vom Europarat 1980 verabschiedeten „Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“.

Mit der Aufnahme der Tschechischen Republik in die Europäische Union beginnt eine weitere Etappe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EUROREGION ELBE/LABE.

§ 1

ZIELE

- 1) Die Euroregion unterstützt die Entwicklung in der Region insbesondere durch:
 - Zusammenarbeit in Fragen der Regionalplanung,
 - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Raumes,
 - Hebung der Wirtschaftskraft und Angleichung des Lebensstandards,
 - Ausbau und Anpassung der grenzübergreifenden Infrastruktur,
 - Zusammenarbeit in den Bereichen Feuerwehr, Katastrophenschutz und Notfallversorgung,
 - Verbesserung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Zusammenarbeit im Tourismus und im Sport,
 - Kulturaustausch und Pflege des gemeinsamen kulturellen Erbes,
 - Verbesserung der Begegnungsmöglichkeiten der Menschen,
 - Zusammenarbeit im humanitären und sozialen Bereich sowie im Bildungswesen.

- 2) Die Euroregion unterstützt gemeindliche und andere Einzelvorhaben, die den Entwicklungszielen der Region entsprechen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

- 3) Das Ziel der Euroregion ist, auf kommunaler Ebene alle Tätigkeiten und Tendenzen zu unterstützen, die die Entwicklung der Grenzgebiete an der gemeinsamen EU – Binnengrenze befördern.

- 4) Die Euroregion tritt für die Schaffung von Staatsverträgen zur Regelung verbindlich grenzübergreifender kommunaler Zusammenarbeit ein und vertritt die Belange ihres Gebietes bei den zuständigen Behörden und Stellen.

§ 2

Rechtsform und Sitz

Die Euroregion ist eine freiwillige Interessengemeinschaft der Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge e.V. und des

Gemeindeverbandes Euroregion Labe und den in ihnen wirkenden Städten, Gemeinden und Landkreisen der Region.

Der Sitz der EUROREGION ELBE/LABE ist in Pirna – Bundesrepublik Deutschland. Das Sekretariat der EUROREGION ELBE/LABE befindet sich Ústí nad Labem (Aussig) – Tschechische Republik.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der EUROREGION ELBE/LABE sind auf deutscher Seite die Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge e.V. und auf tschechischer Seite der Gemeindeverband Euroregion Labe. Die Mitgliedschaft ist innere Angelegenheit der Interessengemeinschaft.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder erklären ihren Willen kameradschaftlich und partnerschaftlich ihre Vorhaben mit grenzübergreifender Wirkung aufeinander abzustimmen.
- 2) Die Mitglieder sind gehalten, an der Erfüllung der Aufgaben der EUROREGION ELBE/LABE tatkräftig mitzuarbeiten, um die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu pflegen und die Ziele der Euroregion zu erreichen.
- 3) Die Mitglieder der Euroregion sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Tätigkeit der Euroregion in abgestimmter Höhe und Form zu beteiligen.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht die Gemeinschaftseinrichtungen der EUROREGION ELBE/LABE in Anspruch zu nehmen.

§ 5

ORGANE

Die Organe der EUROREGION ELBE/LABE sind:

1. der Rat,
2. das Präsidium,
3. das Sekretariat.

§ 6

RAT DER EUROREGION ELBE/LABE

- 1) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE ist das höchste Organ der Euroregion. In dieser Funktion ist er das gemeinsame Beratungs- und Koordinierungsorgan für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- 2) Mitglieder des Rates der EUROREGION ELBE/LABE sind gemäß § 7 gewählte Vertreter.
- 3) An den Sitzungen des Rates der EUROREGION ELBE/LABE können mit beratender Stimme teilnehmen
 - Bundestagsabgeordnete und Abgeordnete des Parlaments der Tschechischen Republik,
 - parlamentarische Vertreter der Kammern,
 - Landtagsabgeordnete des Freistaates Sachsen und Abgeordnete des Bezirkes Ústí,
 - Mitglieder des Europäischen Parlaments,soweit sich ihr Wahl- bzw. Wirkungskreis im Gebiet der Region befindet.
- 4) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE wählt mit 2/3 Mehrheit aus seiner Mitte zwei paritätische Präsidenten und zwei Stellvertreter.
- 5) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE beruft auf Vorschlag der ihr angehörenden kommunalen Verbände je ein weiteres Mitglied für das Präsidium.
- 6) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE kann Ausschüsse bilden, in denen je nach Aufgabenstellung Vertreter gesellschaftsrelevanter Gruppen mit beratender Stimme vertreten sein können.
- 8) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE soll wenigstens einmal jährlich zusammentreten, und zwar grundsätzlich öffentlich. Im Übrigen tritt er zusammen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Rates es unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit nicht diese Rahmenvereinbarung hierüber besondere Vorschriften enthält.

- 9) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE kann über die Einrichtung und Verwendung eines gemeinsamen Finanzfonds entscheiden. In einem solchen Fall sind dem Rat der EUROREGION ELBE/LABE der Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Haushaltsplan alljährlich zur Genehmigung vorzulegen. Er beauftragt zwei Kassenprüfer auf Vorschlag des Präsidiums.
- 10) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE ist beschlussfähig, wenn von jeder nationalen Seite mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

§ 7

WAHL DER MITGLIEDER IM RAT

- 1) Der Rat der Euroregion besteht aus 30 Mitgliedern, die durch je 15 Mandate der kommunalen Verbände gebildet werden.
- 2) Die Wahlart der Delegierten in den Rat der Euroregion ist innere Angelegenheit jeder der beteiligten kommunalen Verbände.

§ 8

PRÄSIDIUM

- 1) Die EUROREGION ELBE/LABE wird vom Präsidium repräsentiert.
- 2) Das Präsidium besteht aus zwei Präsidenten, zwei Stellvertretern, zwei gewählten weiteren Mitgliedern sowie den Geschäftsführern der kommunalen Verbände in der EUROREGION ELBE/LABE. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Arbeit der Euroregion zwischen den Sitzungen des Rates zu leiten.
- 3) Für die zwei weiteren Mitglieder des Präsidiums der Euroregion sind je ein Stellvertreter zu bestellen.
- 4) Verpflichtungserklärungen sind von den Präsidenten des Rates der EUROREGION ELBE/LABE oder ihrer Stellvertreter gemeinsam mit einem der Geschäftsführer des Sekretariats der EUROREGION ELBE/LABE, im Verhinderungsfall durch ihren jeweiligen Stellvertreter, unter Beachtung des jeweils nationalen Rechts abzugeben.

§ 9

BESCHLUSSFASSUNG

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat und das Präsidium der EUROREGION ELBE/LABE mit einfacher Mehrheit beider nationaler Seiten.

§ 10

SEKRETARIAT

- 1) Das Sekretariat der EUROREGION ELBE/LABE besteht aus einem Zweiparitätskonsilium von Geschäftsführern, die durch ihre kommunalen Verbände benannt werden
- 2) Die Geschäftsführer arbeiten parallel ohne Unterstellung. Dienstherr der Geschäftsführer ist der jeweilige kommunale Verband. Das Sekretariat unterliegt einer Geschäftsordnung.
- 3) Der Sitz des Sekretariates der EUROREGION ELBE/LABE ist in Ústí nad Labem. Geschäftsstellen des Sekretariates befinden sich in Pirna und in Ústí nad Labem.
- 4) Das Sekretariat nimmt obligatorisch an den Verhandlungen des Rates der EUROREGION ELBE/LABE teil.
- 5) Das Sekretariat ist für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und für die Führung des gemeinsamen Finanzfonds, wenn über dessen Einrichtung entschieden wurde, verantwortlich. Es koordiniert insbesondere die Arbeit der Fachgruppen der Euroregion.

§ 11

Fachgruppen

- 1) Die Fachgruppen beraten Fachprobleme im Rahmen der einzelnen Tätigkeiten der Euroregion und befassen sich mit der Ausarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen für den Rat und andere Entscheidungsgremien in der EUROREGION ELBE/LABE, die sie genehmigen und ihre Realisierung durchsetzen.
- 2) Die Fachgruppen werden mit Ratsbeschluss eingerichtet und aufgelöst.

§ 12

FINANZIERUNG

- 1) Die notwendigen Geldmittel für die Tätigkeit der EUROREGION ELBE/LABE sollen erbracht werden aus:
 - Eigenmitteln der kommunalen Verbände der EUROREGION ELBE/LABE
 - Fördermitteln und Zuwendungen
- 2) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Euroregion verpflichten sich die kommunalen Verbände der EUROREGION ELBE/LABE bis auf weiteres zu Zahlungen aus ihren eigenen Mitteln.
- 3) Über die Höhe und Fälligkeit von Zahlungen entscheidet bei Bedarf der Rat der Euroregion auf Empfehlung des Präsidiums.

§ 13

AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung der EUROREGION ELBE/LABE kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung des Rates der EUROREGION ELBE/LABE mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen beider Staaten.

§ 14

ÄNDERUNG DER RAHMENVEREINBARUNG

Diese Rahmenvereinbarung kann vom Rat der EUROREGION ELBE/LABE mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vertreter beider Nationen geändert werden, wenn die Änderung als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 15

Gültigkeit

Diese Rahmenvereinbarung liegt inhaltsgleich in einer deutschen und einer tschechischen Fassung vor. Sie tritt nach Beschlussfassung am 01. Mai 2004 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.